



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

18. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Umstellung einer Vollzeitanstellung auf Teilzeit zieht keine Reduzierung der einmal erworbenen Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers nach sich. Der EuGH hat entschieden, dass die bisher in Deutschland im Einklang mit der BAG-Rechtsprechung geübte Praxis der Verringerung der Urlaubsansprüche im Verhältnis Vollzeit zu Teilzeit, europarechtswidrig ist.

Sollte man erhaltene Geschenke weiterverschenken? Unabhängig von der moralischen Dimension dieser Fragestellung, kann eine sog. Kettenschenkung aus schenkungssteuerlichen Gründen sinnvoll sein, um den Steuerfreibetrag zwischen den jeweils an der Schenkung Beteiligten optimal auszunutzen. Jedoch müssen dazu strenge Voraussetzungen eingehalten werden, die wir anhand einer aktuellen Entscheidung des BFH in unseren Kanzleinachrichten kurz darstellen möchten.

Das Genie beherrscht das Chaos. Ganz gleich, ob Ihnen dieses Motto grundsätzlich vertraut vorkommen sollte oder nicht, bei der Aufzeichnung von Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug darf es nach einer aktuellen BFH-Entscheidung jedenfalls nicht zur Anwendung kommen. Ein Lose-Blatt-Fahrtenbuch ist stets unzulässig und wird als steuerlicher Nachweis von den Finanzbehörden nicht anerkannt.

Wer als Erbe Überweisungen vom Bankkonto des Erblassers vornehmen will, wird nicht selten von der Bank aufgefordert, einen Erbschein zum Nachweis seiner Berechtigung vorzulegen. Der BGH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Bank nicht ausnahmslos die Vorlage eines Erbscheins verlangen kann, wenn der Nachweis der Erbenstellung auch anders möglich ist. Eine Erbnachweisklausel in den AGB einer Bank, die ausnahmslos einen Erbschein verlangt, ist daher unwirksam.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten  
Januar 2014**

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 04.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 25.02.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Mittwoch, den 19.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 25.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**[Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr](#)**

**Termin:** Dienstag, den 01.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**[Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr](#)**

**Termin:** Dienstag, den 29.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**[Seminar: Steuern verstehen und gestalten: GmbH und Aktiengesellschaft](#)**

**Termin:** Dienstag, den 29.04.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**[Seminar: Basiswissen Recht](#)**

**Termin:** Mittwoch, den 14.05.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**[Seminar: Basiswissen Steuern](#)**

**Termin:** Dienstag, 20.05.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

---

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Dienstag, den 03.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg  
**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Donnerstag, den 26.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### *Termine Februar 2014*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2014	13.2.2013	7.2.2013
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2014	13.2.2013	7.2.2013
Gewerbsteuer	17.2.2014	20.2.2013	14.2.2013
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2013	14.2.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Einkommensteuer**

### ***Anrechnung der Abschlusszahlung eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten bei der Berechnung eines Erstattungsanspruchs***

Eheleute wurden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Die Abschlusszahlung betrug ca. 246.500 €. Diese Abschlusszahlung entfiel allein auf die Einkünfte des Ehemanns, die Ehefrau hatte im Ergebnis negative Einkünfte. Nachdem das Finanzamt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen hatte, wurde die Abschlusszahlung getilgt. Der zur Tilgung der Steuerschuld verwendete Betrag stammte in vollem Umfang aus Sparguthaben der Ehefrau. Danach beantragte die Ehefrau die Durchführung einer getrennten Veranlagung. Aufgrund der Anrechnung von Lohnsteuerabzugsbeträgen sowie Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag ergab sich für die Ehefrau ein Erstattungsanspruch, der vom Finanzamt an sie erstattet wurde. Eine Berücksichtigung der ursprünglich von ihren Sparkonten stammenden Mittel erfolgte nicht. Diese Beträge wurden auf die Steuerrückstände des Ehemanns umgebucht. Dagegen wehrte sich die Ehefrau und beantragte auch die Erstattung der von ihr gezahlten Beträge.

Das Finanzgericht Köln folgte diesem Antrag nicht: Abschlusszahlungen ohne konkrete Tilgungsbestimmung eines Ehegatten aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Einkommensteuerbescheids dienen der Tilgung der Steuerschuld beider Ehegatten, auch wenn später eine getrennte Veranlagung durchgeführt wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Kein Teilabzugsverbot auf laufende Aufwendungen bei Betriebsaufspaltung, wenn Pachtverzicht fremdüblich vereinbart wird***

Aufwendungen, die einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft (in der Regel im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) entstehen, fallen nicht unter das Teilabzugsverbot, sondern sind in vollem Umfang abziehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vertragsbedingungen der Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich standhalten. Verzichtet der Gesellschafter wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen, greift das Teilabzugsverbot, wenn der Verzicht nicht fremdüblich und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Unerheblich ist dagegen der Fremdvergleich für substanzbezogene Aufwendungen, wie beispielsweise Absetzungen für Abnutzung, Teilwertabschreibungen oder Erhaltungsaufwendungen, für die das Teilabzugsverbot generell nicht gilt.

In Fällen des Pachtverzichts ist also auf eine sorgfältige Dokumentation der Umstände, die für die Fremdüblichkeit sprechen, z. B. die regionale Marktlage im Bereich des einschlägigen Immobiliensegmentes sowie die Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der pachtenden Kapitalgesellschaft, zu achten. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat sich mittlerweile auch die Finanzverwaltung angeschlossen, die die Grundsätze in allen noch offenen Fällen anwendet.

### ***Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen***

Der Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dem Unternehmen auf unbestimmte Zeit ein zunächst verzinsliches Darlehen. Später vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Darlehensgewährung zukünftig unverzinslich erfolgen sollte.

Das Darlehen ist vom Beginn der Verzinslichkeit an abzuzinsen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Laufzeit ist der erste der geänderten Vereinbarung folgende Bilanzstichtag zu Grunde zu legen. Auf den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung kommt es nicht an. Bei einer nicht klar bestimmbar Restlaufzeit hat zu jedem Bilanzstichtag die Berechnung des abgezinsten Rückzahlungsbetrags in Anlehnung an bewertungsrechtliche Vorschriften zu

erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Tilgungs- oder kontokorrentmäßig geführtes Darlehen handelt, wie etwa ein Gesellschafter-Verrechnungskonto.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur beschränkt abziehbare Betriebsausgaben. Bewirtung ist jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist u. a. die Buchung auf ein getrenntes Konto in der Buchführung.

Ein Finanzdienstleister arbeitete mit selbstständigen Vermögensberatern, die als seine Untervertreter tätig wurden. Das Unternehmen organisierte Aus- und Weiterbildungen auf verschiedenen Gebieten. Bei allen Veranstaltungen gab es unterschiedliche Verpflegung, Kaffee oder Kaltgetränke in Kaffeepausen bis zur Gewährung von Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen und davon abhängige von den Vermögensberatern zu zahlende Teilnahmeentgelte.

Die Rechnungen für diese Veranstaltungen enthielten meist Tagungspauschalen, die auch Raumkosten und Übernachtungskosten enthielten. Das Unternehmen buchte die Aufwendungen über verschiedene Konten, die nicht ausschließlich Bewirtungskosten bzw. beschränkt abziehbare Betriebsausgaben enthielten. Vierteljährlich wurde ein Pauschalsatz pro Teilnehmer und Tag in einer Nebenbuchhaltung erfasst.

Dies entsprach nicht den Anforderungen des Gesetzes an eine getrennte Aufzeichnung, sodass die Aufwendungen nicht abzugsfähig waren.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich?**

Überführt ein Unternehmer mit zwei Einzelunternehmen ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in das andere, muss dies zu Buchwerten geschehen. Die im Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven dürfen nicht versteuert werden, weil die Versteuerung durch den Verbleib in einem Betriebsvermögen gesichert ist.

Gleiches gilt beispielsweise auch, wenn ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft übertragen wird.

Diese steuerbegünstigte Buchwertübertragung ist nach dem Einkommensteuergesetz zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften aber nicht möglich. Ob dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt, will der Bundesfinanzhof vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

**Hinweis:** Die Praxis hat sich zum Erhalt der Steuerbegünstigung im Fall der beteiligungsidentischen Personengesellschaften bisher mit einem Stufenverfahren geholfen. Dabei wird das zu übertragende Wirtschaftsgut zunächst aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft in ein Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers und von da aus in sein Sonderbetriebsvermögen der anderen Mitunternehmerschaft und weiter in deren Gesamthandsvermögen übertragen. Ob dieser Umweg künftig noch gemacht werden muss, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

### **Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gibt es nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten, nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
  - Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
  - Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
  - Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und

- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

**Hinweis:** Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

### **Keine Veräußerungssperrfrist bei Buchwerteinbringung in Einmann-GmbH & Co. KG**

Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers unentgeltlich in das Gesamtvermögen einer GmbH & Co. KG eingebracht, erfolgt dies zu Buchwerten. Das bedeutet, dass die im übertragenen Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven für diesen Vorgang nicht zu versteuern sind. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist hiermit allerdings eine Veräußerungssperrfrist von drei Jahren verknüpft. Wird das übertragene Wirtschaftsgut innerhalb dieser Frist veräußert oder aus dem neuen Betriebsvermögen entnommen, sind die stillen Reserven rückwirkend im übertragenden Einzelunternehmen zu versteuern. Vermeiden kann man diese Folge mit der Erstellung einer sog. negativen Ergänzungsbilanz, in der die bis zur Einbringung entstandenen stillen Reserven dem Einbringenden zugeordnet werden.

Wird das Wirtschaftsgut in eine Einmann-GmbH & Co. KG eingebracht und ist der Einbringende zum Einbringungs- und Veräußerungszeitpunkt jeweils der einzige Mitunternehmer, gilt weder die Veräußerungssperrfrist noch braucht eine negative Ergänzungsbilanz aufgestellt zu werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und dabei der anders lautenden Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

### **Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß**

Werden Aufzeichnungen für Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug monatlich auf losen Blättern geführt, stellt dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss in gebundener oder in sich geschlossener Form zeitnah geführt werden. Das gilt für den gesamten Zeitraum der Ermittlung innerhalb eines Kalenderjahres.

Ein Handelsvertreter stellte seine Fahrten jeweils für einen Monat auf einem so genannten Reisekosten-Nachweis-Vordruck zusammen. Als Grundlage diente sein Terminkalender, in dem er die Fahrten notiert hatte. Bei diesem Geschehensablauf war davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen nicht zeitnah vorgenommen wurden. Insoweit fehlte es neben der gebundenen Form an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

(Quelle: Beschluss der Bundesfinanzhofs)

### **Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige**

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Jahren entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten, sondern nur **eine** regelmäßige Arbeitsstätte haben kann, die sich am ortsgebundenen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befindet. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht vorhanden oder nicht feststellbar, übt der Arbeitnehmer insgesamt eine Auswärtstätigkeit aus. Diese geänderte Rechtsprechung hat Auswirkung auf die Höhe der ansetzbaren Fahrtkosten.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass selbstständige Unternehmer in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte Arbeitnehmern gleichzustellen sind. Auch selbstständige Unternehmer können folglich nur **eine** Betriebsstätte unterhalten.

Im Urteilsfall gab eine hauptberuflich angestellte Krankenschwester als Musikpädagogin an verschiedenen Schulen und Kindergärten Musikurse. Keine dieser verschiedenen Tätigkeitsorte war als regelmäßige Betriebsstätte anzusehen. Deshalb konnte sie die Fahrtkosten zu den verschiedenen Schulen und Kindergärten in voller Höhe (oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer) und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) als Betriebsausgaben berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof entscheidet abschließend.

## Gewerbsteuer

### ***Aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehende Gewinne unterliegen auch in Gestalt von Rentenzahlungen der Gewerbsteuer***

Eine GmbH wurde auf ihren einzigen Gesellschafter verschmolzen. Der Freiberufler führte einkommensteuerrechtlich die Buchwerte der GmbH fort. Einen Tag nach der Umwandlung veräußerte er die nunmehrige Einzelpraxis gegen eine lebenslange Rentenzahlung. Er war der Auffassung, dass der Veräußerungsgewinn gewerbsteuerfrei wäre. Das Finanzamt unterwarf den kapitalisierten Rentenbetrag der Gewerbsteuer.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unterliegt der Veräußerungsgewinn der Gewerbsteuer. Es handelt sich um einen Gewinn aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen. Dieser Gewinn ist gewerbsteuerpflichtig, wenn das Einzelunternehmen innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung veräußert wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Veräußerungsgewinn durch Zahlung eines Kaufpreises oder in Form von wiederkehrenden Bezügen gezahlt wird. Unbeachtlich ist auch, dass es sich bei der veräußerten Praxis um einen Betrieb handelt, dessen laufende oder Veräußerungsgewinne isoliert betrachtet nicht der Gewerbsteuer unterliegen.

## Umsatzsteuer

### ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### ***Lehrgänge zur Erteilung von Kampfsportunterricht sind umsatzsteuerfrei***

Der Betreiber einer Kampfsportschule beantragte die Umsatzsteuerbefreiung für seine Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Beruf des Kampfkunstlehrers WingTsun. Zur Stützung seines Antrags legte er eine Bescheinigung des zuständigen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor. Darin wurden die in der Antragstellung gemachten Angaben bestätigt. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung einer Umsatzsteuerbefreiung mit der Begründung ab, dass die Lehrgänge weder auf einen bestimmten Beruf vorbereiten würden, noch Teil einer gesetzlich geregelten Berufsaus- oder -fortbildung seien. Es handele sich im Übrigen um ein Angebot zur Freizeitgestaltung.



Der Bundesfinanzhof folgt mit seiner Beurteilung der Auffassung des Antragstellers. Danach handelt es sich bei den angebotenen Lehrgängen um von der Umsatzsteuer befreite Leistungen. Der WingTsun-Schule wurde die zu ihrer Anerkennung erforderliche staatliche Bescheinigung erteilt. Soweit auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer stattzugeben. Die Lehrgänge dürfen nicht lediglich den Charakter reiner Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen müssen auch von Schulen oder Hochschulen angeboten werden.

## **Grunderwerbsteuer**

### ***Grunderwerbsteuer auf Hauserrichtungskosten auch bei nicht erkennbarem Zusammenwirken des Grundstücksverkäufers und des Bauunternehmers***

Erwirbt jemand ein unbebautes Grundstück, ist Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (nur) der Grundstückskaufpreis, auch wenn der Erwerber das Grundstück anschließend bebaut. Haben Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer jedoch zusammengewirkt, erwirbt der Käufer im Ergebnis ein bebautes Grundstück (sog. einheitliches Vertragswerk). In diesem Fall erhöhen die Bauerrichtungskosten die Grunderwerbsteuer.

Für das Vorliegen eines einheitlichen Vertragswerks kommt es nur darauf an, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer **objektiv** zusammenwirken. Das Zusammenwirken muss für den Erwerber nicht erkennbar sein. Entscheidend ist, dass dem Käufer vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags auf Grund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten wird. Ob er den Bauvertrag vor oder nach dem Grundstückskaufvertrag abschließt, spielt keine Rolle.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### ***Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau***

Eine Mutter schenkte ihrem Sohn ein Grundstück. In der notariellen Urkunde verpflichtete er sich, den Wert der Zuwendung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Die Mutter verzichtete auf einen Rückforderungsanspruch. Da sich beide Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt hatten, bewilligte die Mutter die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch. Bereits mit der nächsten Urkunde vor demselben Notar übertrug der Sohn die Hälfte des ihm übertragenen Grundstücks auf seine Ehefrau. Sie verpflichtete sich für den Fall der Ehescheidung oder den Fall ihres Vorversterbens vor ihrem Ehemann zur Rückübertragung des Grundstücksanteils an ihn. Die Eintragung ihres Miteigentums sollte im Weg der Kettenauflassung erfolgen. Ihr Ehemann verzichtete aus diesem Grund auf die Zwischeneintragung als Alleineigentümer. Das Finanzamt sah, begründet durch den Geschehensablauf, eine Schenkung der Mutter an ihren Sohn und darüber hinaus eine Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter.

Dagegen behandelte der Bundesfinanzhof den Vorgang als Schenkung der Mutter an ihren Sohn und sah darüber hinaus eine gesonderte Schenkung des Sohns an seine Ehefrau. Das Gericht begründete seine Auffassung mit folgenden Argumenten:

Wer bei einer Schenkung als Zuwendender und wer als Bedachter anzusehen ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis an dem ihm vorher geschenkten Grundstück hat.

Erhält jemand etwas als Durchgangsperson mit der ausdrücklichen Verpflichtung geschenkt, das Zugewendete an einen Dritten weiterzugeben, liegt eine Schenkung des ersten Zuwendenden an den Dritten vor. Die Mittelsperson ist nicht bereichert. Erfolgt die Zuwendung ohne eine solche Weitergabeverpflichtung, handelt es sich um eine Schenkung an den zuerst Bedachten, die Mittelsperson. Entscheidend ist, dass er über den zugewendeten Gegenstand frei verfügen kann. Diese Voraussetzung liegt selbst dann vor, wenn der ursprünglich Zuwendende mit der Weiterschenkung durch den Bedachten an einen Dritten von vornherein einverstanden ist. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, wenn der zuerst Bedachte den geschenkten Gegenstand vor der sich unmittelbar anschließenden Weiterschenkung nicht tatsächlich als Eigentümer nutzt.

Eine unmittelbare Schenkung des Zuwendenden an den Dritten liegt allerdings dann vor, wenn die Schenkung an den Dritten vor der Schenkung an den Bedachten vorgenommen würde oder beide Schenkungen in einer notariellen Urkunde und damit zeitgleich erfolgen würden.

## Arbeitsrecht

### ***Arbeitgeber braucht keine Hunde im Büro zu dulden***

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer untersagen, seinen Hund mit ins Büro zu bringen, wenn sich andere Mitarbeiter von dem Tier bedroht fühlen. Dies gilt auch, wenn der Hund vorher im Büro geduldet wurde und auch andere Arbeitnehmer ihre Hunde mitbringen dürfen. So entschied das Arbeitsgericht Düsseldorf im Fall der Mitarbeiterin einer Werbeagentur, vor deren Hund sich nach Überzeugung des Gerichts Kollegen mit Grund fürchteten. Zwar gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage bei Anwendung einer selbst gesetzten Regel gleich zu behandeln. Verboten ist damit aber nur eine sachfremde Differenzierung. Sachfremd ist eine Differenzierung dann, wenn es dafür keine billigen Gründe gibt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fühlten sich Mitarbeiter von dem Hund bedroht, sodass der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht für Abhilfe zu sorgen hatte.

### ***Keine nachträgliche Reduzierung des Urlaubsanspruchs bei Umstellung auf Teilzeit***

Wenn Arbeitnehmer, die zunächst in Vollzeit gearbeitet und entsprechende Urlaubsansprüche erworben haben, diesen Urlaub (z. B. wegen einer Krankheit oder Schwangerschaft) nicht antreten können und danach ihr Arbeitsverhältnis in Teilzeit fortsetzen, tritt entgegen der bisher in Deutschland geübten Praxis keine Reduzierung der erworbenen Urlaubsansprüche im Verhältnis Vollzeit zu Teilzeit ein. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden. Die geschilderte Handhabung verstößt gegen europäisches Recht und ist deshalb nicht zulässig. Die einmal erworbenen Urlaubsansprüche müssen trotz Umstellung auf Teilzeit vollständig gewährt werden.

## Mieter, Vermieter

### ***Vermieter können frühzeitig Zustimmung zu einer Mieterhöhung fordern***

Vermieter dürfen auch schon viele Monate vor einer geplanten Mieterhöhung die Zustimmung der Mieter dazu verlangen. Dadurch werden die Mieter nicht benachteiligt, hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das Gericht gab damit einem Vermieter Recht, der im Januar eine Mieterhöhung für den August angekündigt und das Einverständnis der Mieter eingefordert hatte. Diese klagten dagegen, weil sie sich in ihrem Sonderkündigungsrecht beschnitten sahen. Das Sonderkündigungsrecht gestattet dem Mieter bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters zum Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. Mit dieser Entscheidung weitet das Gericht aber die Rechte der Mieter aus, indem es die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts verlängert. Vorliegend kann der Mieter sein Sonderkündigungsrecht nicht nur bis zum 31. März, sondern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes bis zum 31. Juli ausüben. Damit hätte der Mieter bis zum 30. September in der Wohnung bleiben können, ohne die höhere Miete zahlen zu müssen.

Vermieter, die ihren Mietern Mieterhöhungen ankündigen wollen, sollten bedenken, dass die Rechtsprechung diese Ankündigungen zwar akzeptiert, sich der Sonderkündigungszeitpunkt aber nach hinten verschiebt.

## Zivilrecht

### ***Unwirksame Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse***

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse im Bankverkehr mit Privatkunden enthielten folgende Erbnachweisklauseln:

„Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.“

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs benachteiligt diese Klausel die Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. Zwar hat eine Sparkasse nach dem Tod eines Kunden grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Daraus folgt allerdings nicht, dass sie einschränkungslos die Vorlegung eines Erbscheins verlangen kann. Das Interesse des Erben, der sein Erbrecht unproblematisch anders als durch Vorlage eines Erbscheins nachweisen kann, an der Vermeidung unnützer Kosten und Verzögerungen durch ein Erbscheinverfahren ist vorrangig.

### ***Unwirksame Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung***

Eine formularmäßig verwendete Klausel in einer Gebrauchtwagen-Garantie, nach der die Garantieansprüche des Käufers an die Durchführung der Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt geknüpft ist, verletzt den Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. Dies gilt, wenn die Klausel Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetragenen Schaden ursächlich geworden ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## **Personalwirtschaft**

### ***Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann***

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer selbst dann zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzen sollte. Der geldwerte Vorteil ist nach der 1 %-(Bruttolistenpreis-) Regelung zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Somit besteht der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenüberlassung zur privaten Nutzung bereits in der bloßen Nutzungsmöglichkeit.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist noch strenger. Trotz eines arbeitsvertraglich vereinbarten, allerdings nicht überwachten, Nutzungsverbots für private Zwecke hält es die Anwendung der 1 %-Regelung für rechtmäßig, wenn der nutzende Arbeitnehmer aufgrund seiner leitenden Stellung im Unternehmen jederzeit frei über die auch private Verwendung des Firmenwagens entscheiden kann. Bereits die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs rechtfertigt den Schluss, dass ein solcher PKW typischerweise auch privat genutzt wird. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014***

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2014 ein monatlicher Zuschuss von maximal 295,65 € (14,6 % von 4.050,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 591,30 €; davon die Hälfte = 295,65 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 41,51 €, in Sachsen 21,26 €.

### ***Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014***

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	229,00	7,63
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	49,00	1,63
Mittag- u. Abendessen je	90,00	3,00

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,63 € für das Frühstück
- 3,00 € für Mittag-/Abendessen.